

INHALT

1	Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung	1
2	Abgrenzung Planänderung	2
3	Ziele der Raumordnung.....	2
4	Rechtswirksamer Flächenutzungsplan (1999).....	3
5	Inhalt der Planänderung.....	3
6	Verfahren.....	4
7	Kennziffern.....	4
8	Umweltbericht.....	5

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG

Im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms (IRP) kommt die Verarbeitung von Kies aus den Flächen des Integrierten Rheinprogramms auch im Kieswerk in Neuenburg-Grißheim in Betracht. Unabhängig davon ist es erforderlich, dass die derzeit dort ansässige Firma *Karl Strohmaier GmbH Kies- und Betonwerke* die Durchsatzleistung ihres Kieswerks auf 1 Million Tonnen pro Jahr erhöht. Damit verfolgt der Betreiber das Ziel, den steigenden Anforderungen an Leistungsfähigkeit, Effizienz und Innovationsfähigkeit im Bereich Kiesabbau und -verarbeitung gerecht zu werden, um somit auch weiterhin wettbewerbsfähig bleiben zu können.

Jede Gewinnung von Bodenschätzen –wie hier der Kiesabbau an der Stelle des Kiesvorkommens- ist eine naturgemäß ortsgebundene Nutzung und daher im Außenbereich bauplanungsrechtlich als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB grundsätzlich zulässig. Da es sich im vorliegenden Fall jedoch um die Verwertung von Fremdkies handelt, fällt diese Nutzung, anders als der direkt vor Ort gewonnene Kies nicht mehr unter den Begriff der Privilegierung, sondern ist als gewerbliche Nutzung zu sehen, die ohne planungsrechtliche Grundlage im Außenbereich unzulässig wäre.

Die Stadt Neuenburg am Rhein unterstützt das Vorhaben des ortsansässigen Betriebes, da dadurch der im Rahmen des integrierten Rheinprogramms durch die Auskiesung des sog. 90 m Streifens gewonnene Kies immer noch relativ ortsnah verarbeitet werden kann.

Durch die Flächennutzungsplanänderung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von Fremdkies im Kieswerk Neuenburg-Grißheim vorbereitet werden.

Mit der Planung werden nach gegenwärtiger Sicht insbesondere folgende Einzelziele verfolgt:

- Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Verarbeitung von Fremdkies
- Nachhaltige Sicherung des Betriebes und der Arbeitsplätze
- Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit
- Flexible Anpassung an wachsende Anforderungen
- Bewältigung von potenziellen Nutzungskonflikten
- Beachtung grünordnerischer und ökologischer Belange

BEGRÜNDUNG

Seite 2 von 5

2 ABGRENZUNG PLANÄNDERUNG

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden 8. punktuellen Flächennutzungsplanänderung umfasst einen Teilbereich des Betriebsgeländes der Firma *Karl Strohmaier GmbH Kies- und Betonwerke* und liegt ca. 1.800 m westlich von Grißheim und ca. 500 m östlich des Rheins.

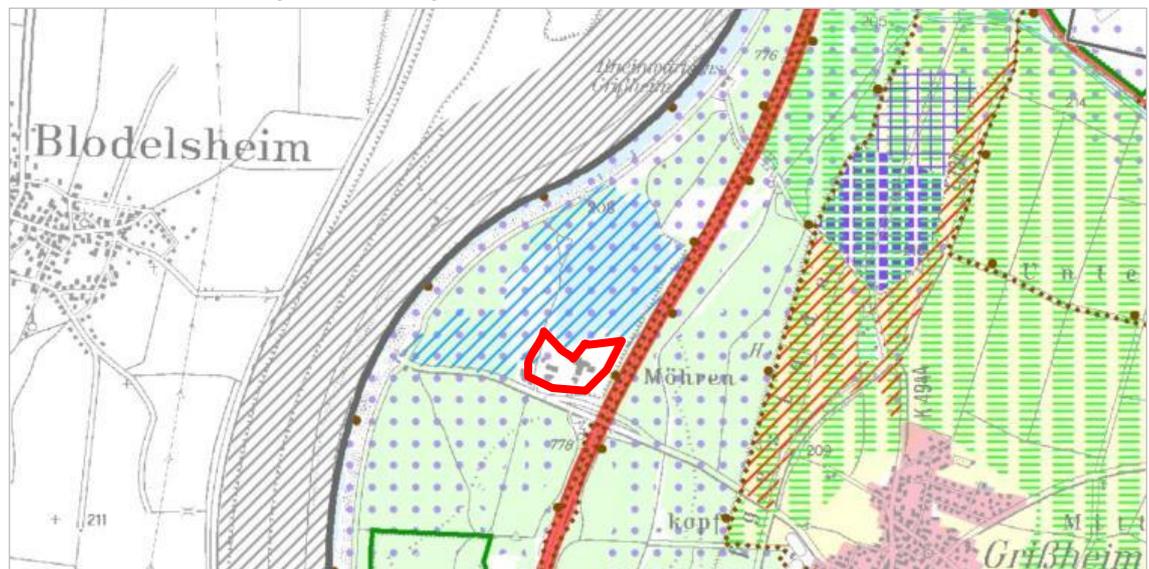
Die Zufahrt auf das Gelände erfolgt von Süden über die Zollstraße, welche wiederum an die L134 angeschlossen ist.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht im Wesentlichen dem Bebauungsplangebiet „Kieswerk Grißheim“ und ist dem Deckblattbereich bzw. der Planzeichnung zu entnehmen.

3 ZIELE DER RAUMORDNUNG

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinden und Städte die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

Für den Bereich der Stadt Neuenburg am Rhein sind die Ziele des Regionalplans Südlicher Oberrhein maßgebend. Die vorliegende 8. Flächennutzungsplanänderung ist eine punktuelle Planänderung und bezieht sich ausschließlich auf einen Teilbereich des Kieswerkgeländes in Grißheim. Der Regionalplan trifft für den Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine Aussagen bzw. stellt lediglich eine weiße Fläche dar. Dementsprechend liegen keine regionalplanerischen Konflikte vor.



Ausschnitt rechtswirksamer Regionalplan des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein von 2017 (ohne Maßstab)

Das Vorhaben liegt im Planungsbereich des Rückhalteraums Weil - Breisach Abschnitt IV. Der Baggersee Grißheim soll plangemäß einem Rückhalteraum angeschlossen werden und somit durch Überflutung im Hochwasserfall zum Hochwasserschutz beitragen. Zur konfliktfreien Regelung dieses Sachverhaltes sowie des Gesamtbetriebs des Standortes wurde in 2005 eine Vereinbarung zwischen Kieswerksbetreiber, der Stadt Neuenburg und dem Land Baden-Württemberg geschlossen, welche unter anderem regelt, dass der Anschluss des Baggersees an den Rückhalteraum nicht vor dem 31.12.2024 erfolgen wird. Bei Berücksichtigung der Vereinbarung ist eine Betroffenheit der Belange des Integrierten Rheinprogramms durch das gegenständliche Vorhaben nicht zu erwarten.

BEGRÜNDUNG

Seite 3 von 5

4 RECHTSWIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (1999)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Neuenburg am Rhein aus dem Jahr 1999 stellt für den Änderungsbereich südlich des Baggersees lediglich eine Bestandsdarstellung (Gewerbefläche „bestehendes, standortgebundenes Kiesgewerbe Betriebsgelände Fa. Strohmaier“) ohne planerische Wirkung dar. Ebenso werden sowohl innerhalb des Plangebietes als auch angrenzend und darüber hinaus östlich, südlich und westlich Waldflächen dargestellt. Nördlich ragen Teilbereiche der Fläche für Abgrabungen in den Planbereich der vorliegenden 8. Flächennutzungsplanänderung (vgl. folgende Abbildung).

Des Weiteren befindet sich ein Umspannwerk innerhalb des Plangebietes. Östlich grenzt die Bundesautobahn A5 an, welche als Verkehrsfläche dargestellt ist.



Ausschnitt Flächennutzungsplan (1999) der Stadt Neuenburg am Rhein (ohne Maßstab)

5 INHALT DER PLANÄNDERUNG

Im Deckblattbereich (ca. 15,72 ha) sollen die derzeit noch befindliche Darstellungen (vgl. Kapitel 4) in die Sonderbaufläche „S Kieswerk“ bzw. „S Lagerplatz“ geändert werden.

Somit kann zukünftig der Bebauungsplan „Kieswerk Grißheim“ parallel zum Flächennutzungsplan entwickelt werden, wird diesbezüglich genehmigungsfähig und kann die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebten Planziele (vgl. Kapitel 1) schaffen.

Die Planzeichnung der vorliegenden Änderung wird der Darstellung des aktuellen Flächennutzungsplans angepasst und wird als sog. Deckblatt an der entsprechenden Stelle angebracht.

Aufgrund der zur frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden die nordöstlich und nordwestlich an das Werksgelände angrenzenden Lagerplätze (Sonderbaufläche S „Lagerplatz“) in den Geltungsbereich aufgenommen. Hintergrund ist, dass diese Lagerplätze zwar zunächst als temporäre Nassabbaufächen genutzt werden, zukünftig aber auch als Lagerplätze für Schlämmsande und Kiese aus dem Integrierten Rheinprogramm dienen können. Damit vergrößerte sich der Geltungsbereich um ca. 8,12 ha.

Im Bereich des Flurstücks Nr. 4944 soll auch der aus der Aufbereitung von IRP-Kies anfallende Schlämmsand abgelagert werden. Das Areal wird während der Betriebszeit des Kieswerkes nach und nach verfüllt und nach Abschluss der Verfüllung rekultiviert. Um ausreichend Platz für den anfallenden Waschschlamm (min. 300.000 m³) zu bieten, wird die Fläche nach Auskiesung bis auf Geländeniveau verfüllt und anschließend mit Sand- und

BEGRÜNDUNG

Seite 4 von 5

Kieshäufen bzw. -flächen unterschiedlicher Korngrößen strukturiert gestaltet. Langfristig wird hier eine Sukzession zu Gebüsch trockenwarmer Standorte stattfinden.

6 VERFAHREN

21.03.2016	Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans, billigt den vorgelegten Planentwurf und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.
31.10.2016	Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.
02.01.2017 - 10.02.2017	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
Anschreiben vom 21.12.2016 mit Frist bis 10.02.2017	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
10.04.2017	Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.
08.05.2017 - 14.06.2017	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
Anschreiben vom 27.04.2017 mit Frist bis 16.06.2017	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
26.07.2021	Der Gemeinderat behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

BEGRÜNDUNG

7 KENNZIFFERN

Geltungsbereich ca. 15,72 ha

Bisherige Darstellung:

Flächen für Abgrabungen ca. 4,01 ha

Gewerbefläche (Bestandsdarstellung) ca. 5,42 ha

Flächen für Wald ca. 6,29 ha

geplante Darstellung:

Sonderbaufläche S Kieswerk ca. 7,93 ha

Sonderbaufläche S Lagerplatz ca. 7,79 ha

8 UMWELTBERICHT

Für die Bebauungsplanaufstellung und zur Flächennutzungsplanänderung wurde durch das Landschaftsplanungsbüro *Gaede und Gilcher Partnerschaftsgesellschaft* aus Freiburg ein gemeinsamer Umweltbericht erarbeitet. Er liefert mit der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eine Grundlage zur landschaftsplanerischen Beurteilung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe und somit wichtiges Abwägungsmaterial. Neben der Darstellung der Bestandssituation und der Prognose über die Auswirkungen auf den Umweltzustand bei Durchführung der Planung enthält dieser auch die Inhalte des Grünordnungsplans sowie weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Umwelt.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung. Die darin vorgeschlagenen grünordnerischen und landschaftsplanerischen Maßnahmen sowie weitere umweltrelevante Maßnahmen wurden in den Festsetzungs- bzw. Hinweiskatalog des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans integriert.

Genehmigt

gez. Flemming
begl. Limberger

9. Dez. 2021

Freiburg, den
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



Neuenburg am Rhein, den 26. Juli 2021



Bürgermeister
Joachim Schuster

fsp stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser